



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Münsterplatz 3a
Postfach
3000 Bern 8

Bern, 12. Dezember 2025

Stellungnahme des VBBG im Rahmen der Konsultation zu den Revisionen der Verordnungen im Jagdrecht

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Konsultation zu den geplanten Teilrevisionen der kantonalen Verordnungen im Jagdrecht – namentlich der kantonalen Jagdverordnung (JaV, 922.11), der Wildschadenverordnung (WSV, 922.51) sowie der Direktionsverordnung über die Jagd (JaDV, 922.111.1).

Der VBBG vertritt die Interessen der rund 250 Burgergemeinden und burgerliche Korporationen im Kanton Bern (inkl. gemischte Gemeinden). Diese besitzen gemeinsam rund einen Viertel der Berner Waldfläche. Damit leisten diese Gemeindekörperschaften einen wesentlichen Beitrag zugunsten der Allgemeinheit sowie zugunsten Lebensraumqualität der Flora und Fauna im Wald.

Für den VBBG ist daher eine waldverträgliche Wildtierregulation elementar für die Sicherstellung der Waldleistungen – gerade auch angesichts des Klimawandels, der die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen als Waldeigentümerinnen vor grosse Herausforderungen stellt. In den vergangenen Jahrzehnten sind die Schalenwildbestände im Kanton Bern leider stark gewachsen, was den Wald in gewissen Regionen des Kantons inzwischen erheblich beeinträchtigt. Deshalb sind für den VBBG nun grundlegende Anpassungen bei den Jagdvorschriften nötig, um waldverträgliche Wildtierbestände im Kanton Bern zu erreichen.

Chance für waldverträgliches Wildtiermanagement wird vertan

Am 1. Februar trat das revidierte Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG, 922.0) zusammen mit der dazugehörigen Verordnung (JSV, 922.01) in Kraft. Diese Revision verfolgte insbesondere das Ziel, die Konflikte zwischen Alpwirtschaft und Wolf zu mindern. Weiter stärkte es Wildtierkorridore und Wildtierlebensräume. Neben den Bestimmungen zur präventiven Wolfsregulierung und zum Herdenschutz, die neu abschliessend auf Bundesebene geregelt werden und deshalb keine Änderungen im kantonalen Recht bedürfen, enthält die Revision der eidgenössische Verordnung insbesondere Anpassungen in Bezug auf die Verhütung und Vergütung von Wildschäden, Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung, das Nachtjagdverbot im Wald, die Streichung

von Schalldämpfern als verbotene Hilfsmittel, das Verbot von bleihaltiger Kugelmunition sowie das Verbot der Verwendung von Drohnen auf der Jagd. Gewisse Änderungen in der JSV machen nun entsprechende Anpassungen im kantonalen Recht notwendig. Der Kanton nimmt die Revision des Bundesrechts jetzt zum Anlass, weitere punktuelle Änderungen auf kantonaler Ebene vorzunehmen.

Der VBBG nimmt die vorgelegten Teilrevisionen der kantonalen Verordnungen auf kantonaler Ebene im Bereich der Jagd zur Kenntnis. Er vertritt jedoch die Haltung, dass im Rahmen der Teilrevisionen die Chance für bedeutende Verbesserungen der Rahmenbedingungen für ein waldverträgliches Wildtiermanagement nicht ausreichend genutzt wird. Der VBBG nimmt daher jetzt im Rahmen der Konsultation zu den geplanten Revisionen der kantonalen Verordnungen im Jagdrecht – namentlich der kantonalen Jagdverordnung (JaV), der Wildschadenverordnung (WSV) sowie der Direktionsverordnung über die Jagd (JaDV) – wie folgt Stellung:

Jagdverordnung (JaV)

Artikel 3 *Grundlagen und Inhalt

Die Jagdplanung im Kanton Bern richtet sich nach Artikel 3 der vorliegenden Verordnung. Dieser ignoriert heute aber den Umstand, ob im Vorjahr die jagdplanerischen Zielsetzungen erreicht wurden. Die Zahlen aus dem Vorjahr wären aber für eine gute Jagdplanung elementar. Zudem wird leider auch die langfristige Wildschadensituation heute nicht als Grundlage für die Jagdplanung herangezogen. Dies hat in den vergangenen Jahren leider dazu geführt, dass sich die Rotwildbestände im Kanton Bern vervierfacht haben – nicht zuletzt, weil die vorgegebene Zielgröße des Bestandes gemäss der vorjährigen Jagdplanung keinen Einfluss auf die folgende Jagdplanung entfaltet hat. Dieses bedeutende Versäumnis, muss jetzt im Sinne eines effektiven Wildtiermanagements zwingend in Artikel 3 Absatz 1 der Jagdverordnung aufgenommen werden.

Weiter regt der VBBG regt an, dass der Kanton ein besonderes Augenmerk auf die Langfristigkeit von untragbaren Wildschadensituationen legen muss. Der mehrjährige bis Jahrzehnte lange Ausfall der Waldverjüngung ist insbesondere im Schutzwald von grösster Bedeutung. Entsprechend müsste bei Buchstabe b ergänzt werden, um die «kurz-, mittel- und langfristige» Wildschadensituation.

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b erläutert, dass die Jagdplanung für jeden Wildraum die anzustrebende Wildschadensituation umfasst. Der VBBG begrüsst auf dem Hintergrund der Wald-Wild-Lebensraumstrategie klare Zielsetzungen pro Wildraum zur Verbesserung der Wildschadensituation.

Artikel 4 *Durchführung der Jagdplanung*

Der VBBG begrüsst grundsätzlich die Anpassung bei Artikel 4, welche die Kommission für Jagd und Wildtierschutz (KJW) stärkt. Für den VBBG ist es aber fraglich, ob die Kommission heute richtig zusammengesetzt ist. Wären die Anliegen der Waldeigentümerschaften nämlich in dieser Kommission bisher anders gewichtet worden, würden die Wälder im Kanton Bern heute anders aussehen. Die starke Wildpopulation hat leider dazu geführt, dass es auf rund 50 Prozent der Waldflächen im Kanton Bern ein Problem mit der Waldverjüngung gibt. Zudem sind an den Wäldern Schäden in Millionenhöhe entstanden (vgl. Bemerkung zu Artikel 34).

Artikel 7 *Spezialbewilligungen

Der VBBG begrüsst die Möglichkeit des Jagdinspektortates, gewissen Personengruppen Spezialbewilligungen ausstellen zu können. Im Hinblick dessen, dass eine Verbesserung der Wildschadensituation mit Hilfe von Schwerpunktbejagungen stattfinden soll, stellt Artikel 7 eine

Möglichkeit dar räumlich gezielt und ausserhalb der regulären Jagdzeiten Eingriffe in schadenstiftende Bestände mit Hilfe der Jägerschaft zu erzielen.

Artikel 8 *Zulässige Selbsthilfemassnahmen*

***Artikel 9** *Unzulässige Selbsthilfemassnahmen*

Inzwischen weisen rund 90'000 Hektaren Wald im Kanton Bern Wildschäden auf. Das ist rund die Hälfte der gesamten Waldfläche im Kanton Bern. Deshalb hält es der VBBG für angebracht, die zulässigen Selbsthilfemassnahmen in Artikel 8 auszuweiten respektive die unzulässigen Selbsthilfemassnahmen in Artikel 9 zu reduzieren. Namentlich fordert der VBBG, dass das Verbot von Selbsthilfemassnahmen im Wald aufzuheben ist. Die entsprechende Erweiterung von Artikel 8 bezüglich der Schäden am Wald durch Schalenwildeinfluss, dient konsequenterweise der dringend notwendigen Entlastung der Grundeigentümerinnen und einem gezielten und fachgerechten Eingriff auf schadenstiftende Einzeltiere. Der VBBG unterstützt die Ergänzung des Passus der Fachgerechtigkeit in Artikel 8 Absatz 1.

Artikel 10 *Jagdbare Tierarten, Jagdzeiten und Schontage*

Gemäss den Zielsetzungen der Wald-Wild-Lebensraumstrategie ist eine Flexibilität zur Anpassung von Jagdzeiten für ein effektiven Wildtiermanagements unerlässlich. Eine Regelung der Jagdzeiten im vorgesehenen Sinne auf Stufe Jagdverordnung ist nicht zweckdienlich und mindert die Attraktivität der Jagd. Die in Artikel 10 nun vorgesehenen Jagdzeiten sollten es dem Jagdinspektorat erlauben, im Rahmen der jährlichen Festlegungen spezifisch zielführende Jagdzeiten anzuwenden. Logischerweise sollten diese somit einen möglichst grossen Handlungsspielraum ermöglichen und diesen nicht vorweg einschränken oder minimieren. So stellen die vorgeschlagenen Jagdzeiten auch für viele Jägerinnen und Jäger eine Einschränkung dar, auch bei gleichbleibender Anzahl Jagtage, wenn diese nun mehr Wochentage umfassen als bisher. Ähnlich verhält es sich hierbei beim Jagdhundeeinsatz, da diese nicht mehrere Tage am Stück erfolgen können. Die Begründung, dass der Jagddruck auf das Wildschwein in gewissen Gebieten zu gross ist, stellt ebenso ein Argument zur Regelung der Jagdzeiten auf Ebene der jährlichen Festlegungen (Jagdordnung) dar, weil damit der Regionalität Rechnung getragen werden kann. Dies steht auch nicht im Widerspruch mit Artikel 3 (Jagdplanung) oder Artikel 15 Absatz des kantonalen Gesetzes über Jagd und Wildtierschutz (JWG, 922.11). In Artikel 15 heisst es nämlich: *«Die Jagd kann zeitlich durch die Festsetzung von Jagd- und Schusszeiten sowie Schontagen eingeschränkt werden»*. Eine explizite, jährliche Ausgestaltung der Jagdzeiten auf Verordnungsebene ist nicht vorgesehen.

Der VBBG setzt sich daher explizit dafür ein, dass Artikel 10 einen grösstmöglichen Handlungsspielraum zur Ausgestaltung und gegebenenfalls Anpassung der Jagdzeiten ermöglicht. Die Notwendigkeit einer Intervalljagd auf Stufe Jagdverordnung zu regeln, ist nicht gegeben und widerspricht somit dem Artikel 1 des kantonalen Gesetzes über Jagd und Wildtierschutz (JWG, 922.11) eine attraktive Patentjagd zu fördern. Dies bezieht sich ebenso auf die erweiterte Definition der Schontage gemäss Artikel 13 der Jagdverordnung (vgl. Anhang 1).

Artikel 11 *Schutz laktierender Muttertiere*

Der VBBG begrüßt die begriffliche Anpassung und somit die einhergehende Reduktion von ungerechtfertigten Bussen. Eine Erhöhung der gemäss Ziffer 2 im Anhang 2 geregelten Anpassung der Gebühr mit der Begründung des Quervergleiches, trägt jedoch der enormen Schwierigkeit der Gamsansprache nicht Rechnung. Eine Anpassung der Gebühr steht per se nicht im Verhältnis mit der Würde der Kreatur, und muss sich daher an der jagdlichen Realität orientieren. Entsprechend setzt sich der VBBG für die Beibehaltung der 100 Franken und der Senkung auf 200 Franken bei Rothirschkuhen ein. Letztere steht im Zusammenhang mit den Zielsetzungen der Bestandeseingriffe bei weiblichen Tieren und erhöht die Attraktivität der Jagd.

Artikel 14 Schusszeiten

Der VBBG begrüsst die Änderungen in Artikel 14, insbesondere auch die explizite Erwähnung von Wytweiden in Absatz 2.

Artikel 15 Örtliche Beschränkung

Keine Stellungnahme.

Artikel 19 Tragen und Transport von Schusswaffen

Keine Stellungnahme.

Artikel 19a Einsatz von Hilfsmitteln

Der VBBG würde Nachtsichtgeräte unter bestimmten Umständen begrüßen, da sie ein wichtiges Hilfsmittel für eine effiziente Jagd zugunsten des Waldes darstellen.

Artikel 21 Fahrzeiten und befahrene Strassen

Jägerinnen und Jäger, die während gewissen Zeitperioden ein privates Motorfahrzeug benutzen, dürfen die Jagd innerhalb dieser Zeitperiode nicht mehr vornehmen. Mit dem vorliegenden Entwurf der teilrevidierten Jagdverordnung sollen diese Zeitperioden nun angepasst werden. Können Jägerinnen und Jäger heute bis 14 Uhr ins Jagdgebiet fahren, müssten sie neuerdings bereits um 13 Uhr im Gebiet sein. Mit den neuen Zeiten werden die vielen berufstätigen Jägerinnen und Jäger oder solche mit Kinderbetreuungspflichten, welche die Jagd nur halbtags ausüben, massiv benachteiligt. Das ist überhaupt nicht zeitgemäß und entspricht nicht den heutigen Familien- und Arbeitszeitmodellen. Somit wird eine effiziente Jagd im Sinne eines guten Wildtiermanagements und zugunsten des Waldes weiter erschwert. Der VBBG fordert daher, dass die an den bisherigen Zeiten festgehalten werden muss. Die neu vorgeschlagenen Änderungen sind nicht zielführend und auch für die Jägerschaft nicht attraktiv.

Die Lockerung hinsichtlich der Wildschweinjagd und der Ausübung von Patent A-D entsprechend der geltenden Jagdzeiten begrüßt der VBBG hingegen.

Artikel 22a Elektronische Datenerfassung

Der VBBG unterstützt die vorliegende Änderung.

Artikel 26 Hegekasse

Der VBBG unterstützt die vorliegende Änderung.

Artikel 34 Kommission für Jagd und Wildtierschutz (KJW)

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion wählt jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren die Kommission für Jagd und Wildtierschutz (KJW). Leider bewährt sich die Kommission heute nicht, da die Zielsetzungen eines guten Wildtiermanagements im Wald komplett verfehlt wird. Die Grundeigentümerschaften sind in der Kommission ohnehin krass unvertreten. Der VBBG beantragt daher, dass die Zusammensetzung der KJW um eine Vertretung der Burgergemeinden erweitert wird – namentlich um einen Einsatz einer delegierten Person des Verbands bernischer Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen (VBBG). Die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen sind immerhin Besitzerinnen von rund einem Viertel der Berner Waldfläche sowie grossen Alpgebieten im Kanton Bern.

Verordnung über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (Wildschadenverordnung, WSV)

Artikel 2 Beiträge

Die vorgeschlagene Kann-Formulierung in Artikel 2 des vorliegenden Entwurfs der neuen kantonalen Wildschadenverordnung ist schlicht nicht gesetzeskonform. Das eidgenössische Waldgesetz (WaG, 921.0) schreibt in Artikel 27 Absatz 2 (Massnahmen der Kantone) klar vor: «*Sie [die Kantone] regeln den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Wo dies nicht möglich ist, treffen sie Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.*». Das Bundesgesetz sieht also explizit vor, dass die Kantone Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden ergreifen – und nicht, dass sie je nach Lust und Laune Massnahmen ergreifen können.

Zudem besagt auch Artikel 13 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG, 921.11) betreffend Verhütung von Wildschäden: «*Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umwelddirektion sorgt dafür, dass jagdliche, forstliche und technische Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden ergriffen werden.*» Auch hier ist nicht von einer Kann-Formulierung die Rede.

Der VBBG regt daher an, dass die Formulierung in Artikel 2 der Wildschadenverordnung zwingend rechtskonform angepasst werden muss.

Artikel 3, Buchstabe a Ersatzpflicht

Der VBBG fordert, dass die Schwelle für Bagatellschäden weiterhin bei 100 Franken belassen werden muss. Solange die Schäden am Wald anhand einer Wertansatztabelle im Rappenbereich berechnet werden, kann der VBBG einer Erhöhung des Schwellenwerts nicht zustimmen. Der ohnehin ungenügende Wildschadenersatz des Kantons Bern für Schäden am Wald wird durch das Heraufsetzen des Schwellenwerts für Bagatellschäden nochmals bedeutend realitätsferner. Durch diese Änderung entzieht sich der Kanton Bern noch stärker der Pflicht, für Schäden aufzukommen, die durch ein derzeit nicht zielführendes Wildtiermanagements am Waldeigentum entstehen.

Der VBBG kritisiert zudem, dass im Anhang zur revidierenden Wildschadenverordnung weiterhin eine Wertansatztabelle zur Berechnung der Schäden am Wald fehlt. Der VBBG fordert, dass diese als offiziellen Anhang der Wildschadenverordnung beigefügt und diese vorgängig ebenfalls in die Konsultation geschickt wird.

Der VBBG findet es zudem befremdend, dass der Kanton Bern Wildschäden im Wald heute anhand einer Wertansatztabelle verrechnet, die sich im Rappenbereich bewegt. Diese führt dazu, dass Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer gar keine Wildschadenersatzforderungen einreichen, weil der Aufwand für die Bearbeitung des Gesuchs oftmals den zu erwartender Schadenersatz übersteigt. Die heutigen Summen für den Schadenersatz werden von Seiten VBBG, als alles andere als angemessen beurteilt. Die heutige Praxis des Wildschadenersatzes verkennt, dass es sich bei Waldkulturen – anders als bei saisonalen Schäden in der Landwirtschaft – um langjährige Kulturen mit entsprechender Investition handelt.

Artikel 3 Absatz 1c Ersatzpflicht

Der VBBG fordert, dass der neue Absatz 1c ersatzlos gestrichen wird. Dieser fordert, dass auch die naturnahe Ausgestaltung des Gewässerraums als zumutbare Massnahme gegen Biberschäden gilt. Einerseits werden damit die Entschädigungen für Biberschäden an privaten Verkehrsinfrastrukturen und Uferböschungen regelrecht torpediert. Andererseits kann eine naturnahe Gestaltung des Gewässerraums für die direktbetroffenen sowie für angrenzende Grundeigentümerinnen kein verhältnismässiges Mittel zur Vorbeugung gegen Biberschäden

sein. Eine naturnahe Ausgestaltung des Gewässerraums ist weder in allen Fällen möglich noch finanziertbar.

Artikel 3, Absatz 2, Buchstabe f Ersatzpflicht

Weiter fordert der VBBG, dass auch Absatz 2 Buchstabe f ersatzlos gestrichen wird. In Zeiten des Klimawandels wird die Resilienz des Waldes über eine möglichst grosse Baumartendiversität erreicht. Entsprechend müssen auch bisher nicht standortgerechte Bäume die Berechtigung für eine Ersatzpflicht erhalten.

Artikel 4 Schätzorgane

Der VBBG begrüsst grundsätzlich die Änderung in Absatz 1, dass die zuständigen Revierförsterinnen oder Revierförster explizit einbezogen werden sollen. Ebenfalls wird begrüsst, dass neuerdings auch «geeignete Dritte» beigezogen werden können. Der VBBG weist aber darauf hin, dass zugezogene Dritte unbedingt eine Fachausbildung zur Abschätzung von Schäden am Wald vorweisen müssen.

Weiter Bemerkungen Wildschadenfonds gemäss Gesetz über Jagd und Wildtiere

Der vorliegende Entwurf der Wildschadenverordnung sieht vor, dass der Wildschadenfonds in verschiedenen Artikeln künftig nicht mehr erwähnt wird. Der VBBG erwartet daher von der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion eine Klärung, wie künftig die Umsetzung von Artikel 24 des kantonalen Gesetzes über Jagd und Wildtierschutz (922.11) ausgestaltet wird. Der entsprechende Artikel im kantonalen Gesetz lautet wie folgt:

Art. 24 Wildschadenfonds

¹ Der Kanton führt im Sinne einer Spezialfinanzierung einen Wildschadenfonds, der von der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion verwaltet wird.

² Der Wildschadenfonds wird geäufnet durch

- a Zuschläge gemäss Artikel 13 Absatz 1,
- b Beiträge des Bundes an Vergütungen,
- c Beiträge des Kantons bei ausserordentlichen Situationen

³ Er dient der Finanzierung von Beiträgen gemäss Artikel 22 Absatz 1.

⁴ Die Zuschläge gemäss Artikel 13 Absatz 1 dürfen nur für die Finanzierung von Massnahmen verwendet werden, die durch jagdbare Wildtiere verursacht worden sind.

Weiter ist unklar, wie gemäss Artikel 22 des kantonalen Gesetzes über Jagd und Wildtiere (922.11) künftig eine «angemessene» Abgeltung der Schäden am Wald mit dem vorgesehenen Artikel 2 der vorliegenden Wildschadenverordnung gewährleistet werden soll. Der VBBG regt daher an, dass der Kanton aufzeigen muss, wie er die angemessene Abgeltung von Schäden künftig bewerkstelligen will. Der entsprechende Artikel im Gesetz lautet wie folgt:

Art. 22 Beiträge

¹ Der Kanton leistet angemessene Abgeltungen für Schäden, die die im Bundesrecht verzeichneten Tierarten an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, sowie für Massnahmen zur Vorbeugung gegen Wildschäden.

² Er kann an Massnahmen im Interesse des Jagdwesens oder des Wildtierschutzes Finanzhilfen leisten.»

Direktionsverordnung über die Jagd (JaDV)

Artikel 2 Patentgesuche

Der VBBG begrüsst die Verlängerung der Nachbestellung von Zusatzpatenten.

Artikel 5 Nachtansitz

Der VBBG begrüsst die Verlängerung der Nachtansitzmöglichkeiten sowie die Vereinfachung der Zeitregelung zur Schussabgabe. Der Verband regt jedoch an, dass die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) prüfen solle, ob in Wildräumen mit untragbaren Wildschäden der Nachtansitz ausserhalb des Waldes ebenfalls für Rotwild geeignet ist. Dies würde die Be-stand regulierung gerade im Berner Oberland massiv erleichtern. Eine entsprechende Verordnungsanpassung wäre möglich.

Artikel 7 Einsatz von Jagdhunden

Der VBBG begrüsst, dass der Einsatz von geeigneten Jagdhunden auch mit Patent C (Hirsch) erlaubt wird und dass die Anzahl Einsatztage für Jagdhunde erhöht wird. Der VBBG beantragt, dass der Einsatz von Jagdhunden auch donnerstags zugelassen wird.

Artikel 10, Absatz 1, Buchstabe f Jagdwaffen

Keine Stellungnahme.

Artikel 11, Absatz 4 Kugelpatronen

Der VBBG begrüsst die Umsetzung der bunderechtlichen Regelungen gemäss der Übergangsfrist. Er nimmt ebenfalls positiv zur Kenntnis, dass die Anwendung bleihaltiger Kugelmu-nition erlaubt bleibt – jedoch beschränkt auf Kaliber bis und mit 6 Millimeter. Grundsätzlich unterstützt der VBBG aber keine weiteren Erschwerungen der Jagd

Artikel 16 Nachsuche

Die Nachsuche ist für die Jägerschaft zentral. Umso wichtiger ist es, dass sie sich auf gute Mensch-Hunde-Gespanne und auf eine fachgerechte Nachsuche verlassen können. Die vorgeschlagenen Änderungen der Direktionsverordnung über die Jagd müssten daher auf eine inhaltliche Stärkung der Nachsuche sowie der Nachsuche-Organisation NASU hinauslaufen, was durch einen jährlichen Schweissfahrten-Eignungstest einen unverhältnismässigen Auf-wand nach sich zieht und keine qualitative Verbesserung der Nachsuche-Gespanne ermöglicht. Der VBBG fordert, dass der Berner Jägerverband (BEJV) die NASU weiterhin ohne ge-setzlichen Auftrag betreibt und ohne weitere Bestimmungen auf Verordnungsebene gestaltet.

Der VBBG dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG)



Reto Müller
Präsident VBBG



Elias Bricker
Geschäftsführer VBBG

Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG)

Der 1947 gegründete Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG) setzt sich für die Interessen der burgerlichen Körperschaften ein. Er agiert als politische Interessensvertretung sowie als Kompetenz- und Dienstleistungszentrum. Die Burgergemeinde Bern führt die Geschäftsstelle und das Dienstleistungszentrum des Verbands auf Mandatsbasis.

Im Kanton Bern gibt es rund 250 Burgergemeinden, Gemischte Gemeinden und burgerliche Korporationen. Dazu kommen über dreissig altrechtliche Allmendköperschaften. «Sie setzen sich nach Massgabe ihrer Mittel zum Wohl der Allgemeinheit ein»: So wird ihre Aufgabe in der Kantonsverfassung beschrieben.

Die burgerlichen Körperschaften besitzen rund ein Viertel der Waldfläche des Kantons Bern. Zum Eigentum der Burgergemeinden gehören zudem landwirtschaftlich genutzte Flächen, darunter auch Rebbauflächen, Obstplantagen und Alpgebiete. Mehrere Burgergemeinden und burgerliche Korporationen sind überdies für das Sozialwesen ihrer Burgerinnen und Burger zuständig, dafür betreiben sie eigene Sozialdienste sowie eine burgerliche Kindes- und Jugendschutzbehörden (bKESB). Darüber hinaus engagieren sich die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen in den Bereichen Kiesabbau, (gemeinnütziger) Wohnbau, Immobilien, Gastronomie, Kultur, Jugend, Sportförderung, Gesellschaft, etc. Im Fokus ihres Engagements steht stets das Wohl der Allgemeinheit.

Mehr Infos gibt es unter www.vbbg.ch